

(A)

(C)

739. Sitzung

Bonn, den 11. Juni 1999

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Roland Koch: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 739. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich)

Vor einigen Wochen ist der frühere Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, **Alfred Kubel**, kurz vor seinem 90. Geburtstag **verstorben**.

(B) Alfred Kubel war im Jahre 1946 zunächst Ministerpräsident des damaligen Landes Braunschweig. Nach der im selben Jahr erfolgten Gründung des Landes Niedersachsen gehörte er der Niedersächsischen Landesregierung bis 1970 in verschiedenen Ministerämtern fast ununterbrochen an. Von 1970 bis 1976 war er Ministerpräsident dieses Landes. Damit hat er fast drei Jahrzehnte lang die Politik in seinem Heimatland an herausgehobener Stelle mitgestaltet. Er war Gründungsmitglied des Bundesrates, hat ihm rund 25 Jahre lang angehört und im **Geschäftsjahr 1974/75 als Präsident** vorgestanden.

Alfred Kubel gehörte zu denen, die die nationalsozialistische Diktatur am eigenen Leib erlebt haben und nach dem Kriege am Aufbau demokratischer Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich beteiligt waren. Er hat mit außergewöhnlichem Pflichtbewußtsein und herausragender Sachkenntnis nicht nur die Belange des Landes Niedersachsen tatkräftig gefördert. Sein politisches Wirken ist über seine niedersächsische Heimat hinaus der Entwicklung einer funktionsfähigen bundesstaatlichen Ordnung zugute gekommen. Der Verstorbene hat sich gerade auch für die Belange des Bundesrates stets mit großem Engagement eingesetzt.

Wir schulden Alfred Kubel für seine bleibenden Verdienste um das föderale System in Deutschland und den Bundesrat Dank. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Ich danke Ihnen, daß Sie sich von Ihren Plätzen erhoben haben.

Meine Damen und Herren, ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 25 Punkten vor.

Punkt 3 wird vorgezogen und als erster Tagesordnungspunkt behandelt. Tagesordnungspunkt 24 wird nach Punkt 7 aufgerufen, Tagesordnungspunkt 25 nach Punkt 9. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Ladenschlußgesetzes** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 324/99)

(D)

Das Wort hat Frau Senatorin Hübner (Berlin).

Beate Hübner (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist wohl unstrittig: Unsere Gesellschaft befindet sich inmitten eines tiefgreifenden Umbruchs. Die Politik – übrigens auch der Bundeskanzler, zuletzt in dem sogenannten Schröder/Blair-Papier – fordert beständig Mobilität und Dynamik von unserer Bevölkerung, um den Herausforderungen der Europäisierung und der Globalisierung angemessen begegnen zu können.

Die **veränderten Arbeits-, Lebens- und Konsumgewohnheiten** verlangen neue Lösungen bei der Organisation des gesellschaftlichen Lebens. Das Ladenschlußgesetz gehört dabei auf den Prüfstand. Die große Koalition in Berlin hat daher nach intensiven Beratungen beschlossen, dem Bundesrat einen neuen Gesetzentwurf zur Änderung des Ladenschlußgesetzes vorzulegen.

Wer sich mit diesem sensiblen Thema beschäftigt, sieht sich mit unterschiedlichen Wünschen und Einschätzungen der Verbraucher, der Unternehmer und der im Handel Beschäftigten konfrontiert. Das Meinungsspektrum reicht von denjenigen, die eine ersatzlose Streichung des Gesetzes fordern, bis zu denen, die schon in der letzten Gesetzesänderung mehr Schaden als Nutzen gesehen haben und alles so belassen möchten, wie es ist.

Beate Hübner (Berlin)

- (A) Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, Ihnen die Einschätzungen und Bewertungen zu erläutern, die der Berliner Initiative zugrunde liegen.

Die erste Einschätzung lautet: Es gibt auf der Seite der Verbraucher großes Interesse an längeren Ladenöffnungszeiten.

Umfragen sind zwar uneins darüber, wie groß der Anteil der Befürworter genau ist; aber jeder, der z. B. an einem Samstag kurz vor 16 Uhr in einer belebten Einkaufsgegend unterwegs ist, kann sehen und hören, daß viele lieber noch mehr Zeit zum Einkaufen hätten. Insbesondere der Samstag ist geradezu zum Familieneinkaufstag geworden.

Die zweite Einschätzung lautet: Dieses Interesse läßt sich auch in höhere Umsätze des Handels verwandeln.

Hier lautet der Lieblingseinwand der Kritiker, daß Geld nur einmal ausgegeben werden kann – was im übrigen zutrifft – und deshalb eine längere Ladenöffnung nur zu einer Umverteilung des feststehenden Geldvolumens innerhalb des Handels führt. Diese Schlußfolgerung ist schlichtweg falsch. Wer sich die Entwicklung der Geldvermögen in Deutschland ansieht, kann nicht ernsthaft behaupten, daß alle zum Konsum verfügbaren Mittel auch hier ausgegeben werden. Wer sieht, daß zunehmend Shopping-Reisen nach Nordamerika oder Asien angeboten werden, oder wer die steigenden Umsätze im Versandhandel und im Internet zur Kenntnis nimmt, muß zugeben, daß erhebliche Finanzmittel zum Konsum aufgewendet werden, die zur Zeit eben nicht im traditionellen deutschen Einzelhandel verbucht werden. Dieses – und möglichst zusätzliches – Geld in die Kassen des Einzelhandels zu lenken ist heute die wesentliche Herausforderung an die Unternehmer. Wir sind überzeugt, daß die Möglichkeit längerer Öffnungszeiten den Unternehmern ein zusätzliches Mittel bietet, um für die Kunden attraktiver zu werden.

(B)

Dritte Einschätzung: Die Stärkung der wirtschaftlichen Basis der jeweiligen Unternehmen ist die wichtigste und beste Voraussetzung, um sichere Arbeitsplätze im Handel zu gewährleisten.

Der traditionelle Handel sieht sich durch die scheinbar immer schnelleren Entwicklungen im Bereich der Handelsorganisation und der Einkaufsgewohnheiten vor große Herausforderungen gestellt: Konzentrationsprozesse, Einkaufszentren, die Tendenz zum „Erlebnishopping“, der Einkaufsausflug über eine nahegelegene Grenze und die zunehmende Bedeutung des Versand- und Internethandels führen zu einem ständig steigenden Konkurrenzdruck.

Viele sehen im Ladenschlußgesetz in diesem Zusammenhang nun gerade ein Konkurrenzschutzgesetz: Weil alle gleich früh schließen müssen, wird die Konkurrenz begrenzt. – Abgesehen davon, daß Konkurrenz in einer freien Marktwirtschaft gewollt ist und gewollt sein muß, ist die angestrebte Wettbewerbsgleichheit durch enge Öffnungszeiten reine Fiktion:

Zum einen gibt es bereits jetzt eine Vielzahl von Ausnahmetatbeständen, die zu Ungleichheit führen.

Ich denke dabei z. B. an Tankstellen und an Bahnhöfe, die immer mehr zu Supermärkten mutieren. Ich denke aber auch daran, daß einzelne Länder ganze Regionen nach § 23 Ladenschlußgesetz zum Ziel von „Einkaufswallfahrten“ machen. (C)

Zum anderen wird verkannt, daß neben den Öffnungszeiten andere Faktoren eine wesentliche Rolle spielen, insbesondere Lage und Größe des Geschäfts, Preisgestaltung, Warenpräsentation und Servicebereitschaft.

Nur diejenigen Unternehmen, die schnell und vor allem kundenorientiert auf die wechselnden Verhältnisse reagieren, werden diesen Wettbewerb überstehen. Enge Öffnungszeiten behindern hier die notwendige Kreativität der Unternehmer. Das geltende Ladenschlußgesetz schafft keine Chancengleichheit, sondern es verzerrt den Wettbewerb.

Die Erweiterung der Öffnungszeiten schafft daher ein Stück Chancengleichheit gegenüber den Vertriebsformen, die bereits jetzt mit längeren Öffnungszeiten oder ohne Öffnungszeiten operieren. Attraktivere Einkaufszeiten können auch einer Verödung der Innenstädte durch Abwanderung der Kunden auf die „grüne Wiese“ entgegensteuern und die Innenstädte revitalisieren. Eine solche Belebung hätte durch die zu erwartende Steigerung der Umsätze Beschäftigungseffekte nicht nur im Einzelhandel, sondern auch in Bereichen wie der Gastronomie und der Kultur zur Folge.

Es gilt daher: Wer mit dem Hinweis auf Arbeitsplätze gegen die Erweiterung von Öffnungszeiten plädiert, hat zunächst sicherlich die Zustimmung der Betroffenen. Langfristig schadet er aber gerade denjenigen, deren Interessen zu schützen er vorgibt. (D)

Vierte Einschätzung: Als Arbeitsschutzgesetz ist das Ladenschlußgesetz überflüssig, weil die Arbeitsbedingungen durch das Arbeitszeitgesetz und die Tarifverträge hinreichend gesichert sind.

Kritiker der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten zeichnen immer wieder das Bild der schlechtbezahlten Verkäuferin, die wegen der egoistischen Einkaufswünsche einer Minderheit zu unmöglichen Zeiten arbeiten muß und deren Familienleben dadurch zerstört wird. Dabei wissen sie: Die zulässige Höchstarbeitszeit ist durch das Arbeitszeitgesetz und die Tarifverträge genau festgelegt und ändert sich durch das Ladenschlußgesetz um keine Minute. Verändern kann sich allerdings die Lage der Arbeitszeit. Dabei kann es aber nicht nur zu subjektiven Verschlechterungen kommen; es kann genauso gut sein, daß die neuen Arbeitszeiten im Einzelfall attraktiver sind. Im Zweifel wäre es Aufgabe der Tarifpartner, zusätzliche Anreize zu schaffen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, aus den soeben dargelegten Erwägungen schlagen wir vor, die Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag jeweils bis 22 Uhr zu verlängern. An Sonn- und Feiertagen soll es auch im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Feiertagsruhe bei den geltenden Öffnungszeiten bleiben.

Beate Hübner (Berlin)

- (A) Wir halten diesen moderaten Vorschlag für geeignet, den Wünschen der Verbraucher weitgehend zu entsprechen und zugleich den Handel zu stärken. Wir sind für eine Diskussion unserer Vorstellungen in den Ausschüssen offen. Ich bitte aber ausdrücklich darum, die Beratungen nicht aus taktischen Überlegungen in die Länge zu ziehen. Zeit ist auch hier im wahrsten Sinne des Wortes Geld, und jede Verzögerung schwächt die relative Position der Geschäfte im Wettbewerb, die – im Gegensatz zu ihren Konkurrenten – an die Öffnungszeiten gebunden sind.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang abschließend noch ein Wort zum **Gutachten über die Auswirkungen der geltenden Öffnungszeiten** sagen, das im Herbst erwartet wird. Wir alle wissen, daß die Entwicklung im Einzelhandel in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der Umsätze als auch im Hinblick auf die Arbeitsplätze eher ungünstig war. Diese Entwicklung wird aber doch niemand ernsthaft darauf zurückführen wollen, daß die Öffnungszeiten verlängert wurden. Wäre das der Fall, dann sollten wir die Öffnungszeiten auf wenige Stunden täglich verkürzen und uns über steigende Umsätze und mehr Arbeitsplätze freuen. Aber dem ist eben nicht so. Diese Entwicklung beruht auf dem Wettbewerb, der es zunehmend schwierig macht, an das – zweifellos vorhandene – Geld der zahlungskräftigen Kunden zu gelangen. Daher bedarf es aus unserer Sicht keines Zuwartens auf ein Gutachten, das lediglich bereits bekannte Tendenzen darstellen wird. Im Gegenteil: Gerade die unbefriedigende Entwicklung im Einzelhandel sollte uns alle motivieren, Schritte zu tun, die die Wettbewerbsfähigkeit verbessern.

- (B) Ich bitte Sie daher um Ihre Unterstützung und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Roland Koch: Vielen Dank, Frau Senatorin!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuß für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**, dem **Wirtschaftsausschuß** und dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 6/99 ***) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

1, 2, 12, 14 und 17 bis 23.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Dann ist so **beschlossen**.

Zu **Tagesordnungspunkt 19** hat Frau **Ministerin Lieberknecht** (Thüringen) eine **Erklärung zu Protokoll **)** abgegeben.

*) Anlage 1
**) Anlage 2

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerbefreiung von Prämienzahlungen im Zusammenhang mit einer freiwilligen Arbeitszeitreduzierung zwecks Förderung der Beschäftigung (**Prämienengesetz – PräG**) – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 62/99)

Das Wort hat Frau Ministerin Merk (Niedersachsen).

Heidrun Merk (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vor sieben Monaten haben die **Tarifvertragsparteien in der niedersächsischen Metallindustrie ein Modell zur Förderung der Beschäftigung vereinbart**. Dieses Modell sieht Prämienzahlungen an diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor, die freiwillig auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung ihre Arbeitszeit reduzieren, damit im jeweiligen Betrieb bzw. Unternehmen Arbeitslose eingestellt werden können. Auf seiner Grundlage wurde gemeinsam von der IG Metall und dem Verband der Metallindustriellen ein Verein zur Beschäftigungsförderung gegründet, der die entsprechenden Prämien zahlt.

Die Vereinbarung in der niedersächsischen Metallindustrie stieß auf großes Interesse, allerdings auch auf Skepsis. Die praktische Anwendung seit Anfang 1999 aber zeigt, daß diese Skepsis grundlos war. Innerhalb kurzer Zeit sind bislang **in fünf Betrieben der niedersächsischen Metallindustrie 53 neue Arbeitsplätze entstanden**; 53 arbeitslose Menschen haben wieder Arbeit gefunden.

(D)

Es besteht die begründete Hoffnung, daß weitere Betriebe mit weiteren neuen Arbeitsplätzen folgen. Diese Hoffnung wäre noch größer, wenn der Bundesrat heute dem vorliegenden Gesetzentwurf Niedersachsens zustimmte. Der Gesetzesantrag sieht eine **Ergänzung des Einkommensteuergesetzes** vor, die die Prämienzahlung künftig einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei stellen würde. Auf diese Weise ließe sich der Reiz des Modells auf einen Schlag um ein Vielfaches erhöhen.

Leider zeichnet sich ab, daß die für eine Einbringung in den Deutschen Bundestag erforderliche Mehrheit hier und heute nicht zustande kommen wird – und dies, obwohl das Modell ein konkretes und handfestes **Bündnis für Arbeit auf der betrieblichen Ebene** ist, obwohl seine positive Wirkung auf den Arbeitsmarkt erwiesen ist, obwohl sich die beantragte Ergänzung des Einkommensteuergesetzes auch für den Staat rechnet, weil sie mit dem **Grundsatz „Finanzierung von Arbeit anstelle von Arbeitslosigkeit“** Ernst macht, obwohl die **Gesetzesergänzung für einen Zeitraum von nur drei Jahren vorgesehen** ist, in dem die Entwicklung des Modells in anderen Tarifgebieten und Branchen verfolgt und ausgewertet werden soll, und obwohl alle Argumente pro und contra in mehreren Ausschußrunden ausführlich ausgetauscht und gewürdigt wurden.

Niedersachsen hat in den zurückliegenden Wochen in vielen Gesprächen und Kontakten, in einer Denkschrift und in einer weiteren schriftlichen

Heidrun Merk (Niedersachsen)

- (A) Vorlage alle vorgebrachten Bedenken aufgegriffen und Fragen zum Gesetzentwurf beantwortet. Niedersachsen hat Ihnen auch Daten und Fakten aus der konkreten Anwendung des Modells vorgelegt, darunter Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen des Prämiengesetzes.

Im Ergebnis legen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß heute ein positives Votum vor, während der Finanzausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Alle Zeichen deuten leider darauf hin, daß unser Antrag hier und heute nicht die erforderliche Mehrheit erhalten wird. Das bedauere ich sehr.

Niedersachsen hat sich vor diesem Hintergrund entschlossen, zur heutigen Sitzung hilfsweise einen **Entschließungsantrag** vorzulegen. In diesem wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, in welcher Form eine steuerliche Förderung von Arbeitszeitmodellen einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Entlastung des Arbeitsmarktes leisten kann. Die Bundesregierung wird gebeten, das Thema in die Beratungen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit einzubringen und die Tarifvertragsparteien aktiv an seiner Diskussion zu beteiligen.

Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung des Entschließungsantrags, wenn Sie schon unserem Gesetzesantrag nicht zustimmen können. Sie geben diesem Modell und diesem Konzept damit eine kleine Chance. Wenigstens diese hat es verdient.

- (B) Ich bitte Sie aber auch darum, die weitere Entwicklung und die konkrete Entwicklung in der Metallindustrie aufmerksam zu verfolgen. Hunderte arbeitsloser Menschen und deren Familien werden von dem Modell profitieren. Es könnten Tausende sein, käme es zu der von Niedersachsen angeregten Ergänzung des Einkommensteuergesetzes. Doch die politische Debatte ist offensichtlich noch nicht so weit.

Ich freue mich, daß das heute zur Abstimmung stehende Konzept die Unterstützung der Arbeitsmarkt- und vieler Wirtschaftspolitiker bereits gefunden hat. Ich bin zuversichtlich, daß es über kurz oder lang auch die Unterstützung der Finanz- und Steuerpolitiker findet. Die Fakten werden für dieses Konzept sprechen. Ich meine, sie werden in den vor uns liegenden Wochen und Monaten auch die verbliebenen Skeptiker überzeugen. – Ich danke Ihnen.

Präsident Roland Koch: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 62/1/99 und ein Entschließungsantrag in Drucksache 62/2/99.

Wir beginnen mit der unter Ziffer 1 der Ausschußdrucksache empfohlenen Änderung. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wer ist dafür, den Gesetzentwurf, wie unter Ziffer 2 der Ausschußdrucksache empfohlen, unverändert einzubringen? – Das ist auch eine Minderheit. (C)

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.**

Wir kommen damit zu dem Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 62/2/99. Wer hierfür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefaßt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen und zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 304/99)

Das Wort hierzu hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt heute eine Initiative Baden-Württembergs zur Beratung und Entscheidung vor, die zwei Anliegen zum Inhalt hat: erstens die Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf Beherbergungsleistungen, zweitens die Erhöhung des Trinkgeldfreibetrages von derzeit 2400 DM auf 3600 DM.

Diese Vorschläge sind begründet. Wir wollen einen **ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % für Beherbergungsbetriebe.** Mit 34 Milliarden DM Umsatz und einem Anteil von 8 % am Bruttoinlandsprodukt ist das Beherbergungsgewerbe ein **wichtiger Faktor der Wirtschaft in Deutschland** – und zwar vor allen Dingen auch im Hinblick auf die Sicherung und den Erhalt von Arbeitsplätzen: In rund 45000 Betrieben finden mehr als 320000 Menschen Beschäftigung. (D)

Die Tatsache, daß sich in den vergangenen Jahren der Umsatz und dementsprechend auch die **Ertrags-situation** in diesem Sektor **stark rückläufig** entwickelt haben, sollte uns allen Anlaß geben zu überlegen, mit welchen konkreten Schritten dem entgegengewirkt werden kann. Es besteht Grund zum Handeln; denn die genannte Negativentwicklung im Beherbergungsgewerbe hat sich in den letzten vier Jahren in einer Verdoppelung der Zahl der Insolvenzfälle niedergeschlagen. Dies kann nicht folgenlos hingenommen werden. Gerade das Beherbergungsgewerbe muß sich vor allem unter Preisgesichtspunkten immer stärker der **internationalen Konkurrenz** stellen.

Andere Länder haben gehandelt und ihr Beherbergungsgewerbe unterstützt. In 12 von 15 Mitgliedsländern der Europäischen Union gibt es einen ermäßigten Umsatzsteuersatz für das Beherbergungsgewerbe. Das verschlechtert die Wettbewerbssituation unserer Betriebe zusätzlich. Geht man davon aus, daß das **Kostenniveau in Deutschland** ohnehin schon viel **zu hoch** ist, dann sollten erst recht alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die zu einer

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) Reduzierung der Kostenlast der Betriebe führen. Die Anwendung des Umsatzsteuer-Regelsatzes von 16 % ist unbestreitbar Mitursache für ein im europäischen Vergleich zu hohes Preisniveau. Sie führt ebenso unbestreitbar zu einem Wettbewerbsnachteil deutscher Beherbergungsbetriebe. Hinzu kommt: Dieser Nachteil wird sich durch die mit der **Einführung des Euro** verbundene **Preistransparenz** künftig noch stärker bemerkbar machen.

Um hier wenigstens in Ansätzen zu einer Verbesserung für das Hotel- und Gaststättengewerbe zu kommen, hat Baden-Württemberg dem Bundesrat den Vorschlag vorgelegt, künftig für Beherbergungsumsätze den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % einzuführen. Dies ist nicht nur ein konsequenter, ein folgerichtiger Schritt, es ist zudem ein Schritt, der ohne weiteres durch nationale Rechtsetzung gangbar ist.

Die Probleme, die viele Länder im Zusammenhang mit dem Vorschlag der EU-Kommission zur probeweisen Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf alle arbeitsintensiven Dienstleistungen sehen, stellen sich meines Erachtens bei dem baden-württembergischen Vorschlag nicht: Der **Umfang der Begünstigung** auf Beherbergungsumsätze ist **klar abgegrenzt**. Es treten **keine grenzübergreifenden Wettbewerbsverzerrungen** ein; im Gegenteil, diese werden beseitigt. Die **Kosten** sind zwar nicht unerheblich – 1,5 Milliarden DM für Bund und Länder –, aber sie sind **vertretbar**.

- (B) Meine Damen und Herren, die Initiative ist auch deshalb so wichtig, weil durch das **Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002** gerade erst zum 1. April dieses Jahres der Vorsteuerabzug für die Umsatzsteuer auf Übernachtungskosten bei Geschäfts- oder Dienstreisen in vollem Umfang ausgeschlossen wurde. Damit wurde die „Kostenkonkurrenz“ für die betroffenen Übernachtungsbetriebe zusätzlich erschwert. Eine „Korrektur“ ist um so dringender.

Der zweite Teil unserer Vorschläge betrifft die **Anhebung des Trinkgeldfreibetrages im Gaststättengewerbe** von 2400 DM auf 3600 DM pro Jahr.

Die Beschäftigten sind hier seit vielen Jahren benachteiligt, weil im Gaststättengewerbe das Trinkgeld aufgrund des Umsatzes relativ leicht geschätzt werden kann. Die Gaststättenbetriebe haben immer größere Schwierigkeiten, geschultes, leistungsfähiges, vor allem auch leistungsbereites Personal zu finden. Die Neuregelung der 630-Mark-Beschäftigungsverhältnisse hat diese Situation noch schwieriger gemacht. Gerade den Bereich der **Dienstleistungen** wollen wir aber stärken und **attraktiver machen**. Wir sollten deshalb zumindest einen kleinen Anreiz für die Menschen bieten, die tagtäglich mit hohem Einsatz arbeiten und die in aller Regel finanziell nicht auf Rosen gebettet sind. Bitte denken Sie dabei auch daran, daß die letzte Erhöhung des Freibetrages vor fast zehn Jahren erfolgt ist und allein schon aufgrund des langjährig unveränderten Freibetrages eine Anpassung zwingend ist.

Meine Damen und Herren, ich möchte im Interesse der betroffenen Wirtschaftszweige und der betroffe-

- nen Menschen für die Unterstützung unserer Vorschläge werben. Die Gründe für einen ermäßigten Umsatzsteuersatz im Beherbergungsgewerbe liegen klar auf der Hand, ebenso die Notwendigkeit eines höheren Freibetrages für Trinkgelder. 12 von 15 europäischen Ländern haben gehandelt. Dadurch ist die Situation für unsere Betriebe noch schwieriger geworden. (C)

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates sieht das ein und hat der Bundesratsinitiative Baden-Württembergs zugestimmt. Lassen Sie Ihre Wirtschaftsminister nicht hängen, und helfen Sie einer Branche, die die Hilfe wirklich braucht!

Präsident Roland Koch: Vielen Dank, Herr Ministerpräsident!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. – Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz) hat eine **Erklärung zu Protokoll ***) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 304/1/99 vor.

Wer ist dafür, den Gesetzentwurf entsprechend Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen einzubringen? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

- Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze – **Widerruf der Straf- und Strafrestauesetzung – (... StrÄndG)** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 312/99) (D)

Ich erteile Herrn Staatsminister Dr. Wagner (Hessen) das Wort.

(Dr. Franz Josef Jung [Hessen]: Ich gebe zu Protokoll)

– Die Erklärung von Herrn Staatsminister Dr. Wagner wird **zu Protokoll ****) gegeben. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Der Gesetzesantrag hat einen Gesetzentwurf zum Inhalt, den der Bundesrat schon in der 13. Wahlperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht hatte. Er ist der Diskontinuität unterfallen. Erneute Ausschlußberatungen haben nicht stattgefunden.

Wer dafür ist, bereits heute in der Sache zu entscheiden, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wer ist für die **erneute Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag?** – Das ist auch die Mehrheit.

Dann ist es so **beschlossen**.

Herr **Staatsminister Dr. Wagner** (Hessen) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten bestellt**.

*) Anlage 3
**) Anlage 4

Präsident Roland Koch

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 348/99)

Dem Antrag des Freistaates Sachsen sind **Berlin und Thüringen beigetreten**.

Dazu liegt mir eine **Erklärung zu Protokoll** *) von Herrn **Staatsminister Günter Meyer** (Sachsen) vor. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich die Vorlage dem **Verkehrsausschuß** – federführend – sowie – mitberatend – dem **Umweltausschuß** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 24** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 326/99)

Dazu gibt es eine Wortmeldung von Herrn Minister **Holter** (Mecklenburg-Vorpommern).

Helmut Holter (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist für mich eine Premiere, im Bundesrat zu sprechen. Ich wünsche mir, daß das, was ich jetzt vortrage, in Kollegialität und mit dem gebotenen Sachverstand behandelt wird.

(B) Ihnen liegt heute ein Antrag meiner Landesregierung betreffend ein Gesetz zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes vor. Das Gesetz – nunmehr seit gut fünf Jahren in Kraft – verbindet mit der Inanspruchnahme der Teilentschuldung die **Auflage an die Kommunen, kommunalen Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften, innerhalb von zehn Jahren mindestens 15 % ihres Wohnungsbestandes zu privatisieren**. Das soll **vorrangig durch Veräußerung an die Mieter** geschehen. Ein vom Veräußerungszeitpunkt abhängiger Anteil des Erlöses ist an den Erblastentilgungsfonds abzuführen.

Zahlreiche Unternehmen haben unter großen Anstrengungen und Schwierigkeiten ihre Privatisierungsverpflichtung zum Teil, manche sogar schon vollständig erfüllt. Insgesamt gibt es bei der Privatisierung nach Aussagen des Lenkungsausschusses zum Ende des Vorjahres einen **Erfüllungsstand in allen neuen Ländern von rund 70 %**; in Mecklenburg-Vorpommern sind es **67 %**.

Dennoch gibt es zahlreiche Unternehmen, für die die bisherigen Regelungen des Gesetzes und des Lenkungsausschusses keine Lösung bieten. Diese Probleme durch eine pauschale ersatzlose Streichung des § 5 Altschuldenhilfe-Gesetzes zu lösen wäre zwar – das ist meine Überzeugung – der richtige Weg. Aber dafür fehlt, wie sich im Bundestag gezeigt hat, die notwendige politische Mehrheit.

*) Anlage 5

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat ihr Augenmerk deshalb auf ein realistisches Ziel gerichtet. Schwerpunkt unseres Entwurfs ist die **Schaffung von individuellen Erleichterungen** für diejenigen Wohnungsunternehmen, denen es trotz intensiver Bemühungen voraussichtlich nicht gelingen wird, bis zum Jahre 2003 die Privatisierungsquote von 15 % zu erfüllen. Bei einer nicht unerheblichen Zahl von Unternehmen muß deshalb mit einer solchen Möglichkeit gerechnet werden, weil große Leerstände, überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit und starker Bevölkerungsrückgang allen Privatisierungsbemühungen entgegenstehen. Diesen Unternehmen drohen nach § 5 Abs. 3 Altschuldenhilfe-Gesetz die teilweise oder gar vollständige Rückgängigmachung der Teilentlastung und damit möglicherweise der Konkurs. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, im Jahre 2003 nachzuweisen, daß sie die Nichterfüllung der Privatisierungsverpflichtung nicht zu vertreten haben, nutzt den betroffenen Unternehmen dabei wenig. Bis dahin müssen sie in erheblicher Unsicherheit leben. Diese zwingt die Unternehmen zur Risikovorsorge, verkleinert ihren Kreditspielraum und lähmt ihre wirtschaftliche Handlungsfähigkeit.

Diesen Unternehmen müssen wir – vor allem im Interesse ihrer Mieter – **Rechts-, Planungs- und Kalkulationssicherheit** geben. Gleichzeitig muß die Problematik derjenigen Unternehmen gelöst werden, die sich zu einer Veräußerung von Teilen ihrer Bestände nicht entschließen können, weil dies mit ihrem Unternehmenskonzept oder der Unternehmensstruktur nicht vereinbar wäre.

(D) Der Ihnen vorliegende Entwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat folgende Kernpunkte:

Die **Privatisierungsquote** soll von bisher 15 % auf nur noch **5 % herabgesetzt werden**. Die Veräußerung muß allerdings in vollem Umfang zur Bildung individuellen Wohneigentums bei bisherigen Mietern des Unternehmens führen. Damit werden die Unternehmen, die sich auf die sehr schwierige Privatisierung direkt zugunsten der Mieter konzentriert haben, denen gleichgestellt, die den relativ einfachen Weg der Veräußerung an sogenannte Zwischenerwerber gegangen sind. Bei diesen geben sich Lenkungsausschuß und KfW nach geltender Praxis schon damit zufrieden, daß im Endeffekt 5 % an ehemalige Mieter veräußert wurden. Dieser massiven Schlechterstellung derjenigen Unternehmen, die – vielfach aus guten Gründen – nicht an Zwischenerwerber verkauft haben, wollen wir ein Ende machen.

Durch diese Änderung wird die ursprüngliche wesentliche Zielsetzung des Gesetzes, nämlich die **Bildung individuellen Wohneigentums durch die bisherigen Mieter**, wieder stärker in den Vordergrund gerückt. Unter der vorigen Bundesregierung hat der Vollzug des Gesetzes nicht ausreichend dessen eigentümlichen Sinn und Wortlaut entsprochen.

Festhalten wollen wir an der Möglichkeit, die **Privatisierungsverpflichtung durch Übertragung von 15 % des Wohnungsbestandes auf eine zu diesem Zweck zu bildende Genossenschaft zu erfüllen**.

Helmut Holter (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Eine wesentliche Härte für die Unternehmen soll dadurch beseitigt werden, daß **Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1992 durch Abriß oder Rückbau weggefallen sind, von der Bemessungsgrundlage für die Privatisierungsquote abgezogen werden können.** Eine Wohnung, die abgerissen worden ist, kann logischerweise nicht mehr verkauft werden. Da für sie kein Erlös anfällt, ist auch nicht nachvollziehbar, daß hier Erlösanteile abgeführt werden sollen.

Zur Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit soll durch einen **neuen § 5 Abs. 3** allen Unternehmen, die ihre Privatisierungspflicht erfüllt haben, sofort, nicht erst im Jahre 2003, ein Schlußbescheid erteilt werden, und zwar auch dann, wenn sich im Bestand noch restitutionsbehafte, potentiell die Privatisierungspflicht erhöhende Wohnungen befinden.

Um die Verunsicherung der Unternehmen zu beseitigen und ihnen immer neue aussichtslose Privatisierungsversuche zu ersparen, soll die vorzeitige Anerkennung des Nicht-vertreten-Müssens der Nichterfüllung der Privatisierungsaufgabe im Gesetz festgeschrieben und deutlich erweitert werden. Bisher war diese Möglichkeit nur durch eine Verwaltungsregelung gegeben. Zukünftig soll es nach unseren Vorstellungen bereits ausreichen, wenn neben dem Leerstand ein **weiteres Kriterium** vorliegt, nämlich entweder eine **besonders hohe Arbeitslosigkeit** oder ein **starker Bevölkerungsrückgang**.

- (B) Ferner wollen wir, meine Damen und Herren, eine **Umkehr der Beweislast** vorsehen. Denn wenn die genannten, eine Privatisierung offensichtlich extrem erschwerenden Kriterien nachgewiesen sind, macht es keinen Sinn, von dem Unternehmen darüber hinaus zu verlangen, mit großem bürokratischen Aufwand darzulegen, warum die Privatisierung nicht vielleicht trotzdem noch zu schaffen sei.

Schließlich schlagen wir für die Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für eine Anerkennung des Nicht-vertreten-Müssens nicht vorliegen, die aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht verkaufen wollen oder können, eine **Freikaufregelung** vor. Mit der Möglichkeit, die noch nicht erfüllten Privatisierungsverpflichtungen abzulösen, wird das Prinzip der Zwangsprivatisierung jedenfalls insoweit ausgehebelt, als wir eine Alternative schaffen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Vorschläge meiner Landesregierung gehen inhaltlich weit über die bisherigen Beschlüsse des Lenkungsausschusses hinaus. Sie zielen vor allem auf eine tatsächliche Lösung der Problematik des Altschuldenerhilfe-Gesetzes. Mit der Verabschiedung des Änderungsvorschlages wäre für die Wohnungsunternehmen und die Mieter in Ostdeutschland sehr viel erreicht.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne unseren Gesetzentwurf zur Beratung an die Ausschüsse zu überweisen. – Herzlichen Dank.

Präsident Roland Koch: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. – Eine Erklärung zu Protokoll*) gibt Frau Kollegin **Ministerin Schubert** aus Sachsen-Anhalt. (C)

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

- a) Entschliebung des Bundesrates zur **Stärkung der aktiven Milcherzeuger** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 243/99)
- b) Entschliebung des Bundesrates zur **Stärkung der aktiven Milchquotenbewirtschaftler** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 257/99)

Wortmeldungen hierzu sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 243/1/99 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13 entfällt somit.

Ich bitte noch Ihr Votum zu den verbleibenden Ziffern der Ausschlußempfehlungen abzugeben. Wer stimmt zu? – Das ist auch die Mehrheit. (D)

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer die **Entschliebung in der so festgelegten Fassung annehmen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Mit der Annahme dieser Entschliebung ist der **Entschliebungsantrag des Landes Baden-Württemberg** zum gleichen Thema in **Drucksache 87/98** erledigt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Entschliebung des Bundesrates zur **Schaffung neuer Arbeitsplätze im Dienstleistungsreich** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 318/99)

Auch hierzu sehe ich keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 318/1/99 vor.

Unter Ziffer 1 wird empfohlen, die Entschliebung nicht zu fassen. Nach unserer Geschäftsordnung stelle ich die Abstimmungsfrage positiv: Wer ist für die Annahme der Entschliebung? – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat somit die **Entschliebung nicht gefaßt**.

*) Anlage 6

Präsident Roland Koch

(A) Ich rufe Tagesordnungspunkt 25 auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Realisierung der prioritären Projekte zum Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes** – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 319/99)

Dem Antrag des Freistaates Thüringen sind **Bayern, Berlin und Sachsen-Anhalt beigetreten.**

Ich erteile dazu Herrn Minister Schuster (Thüringen) das Wort.

Franz Schuster (Thüringen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Es gehört zu den größten Leistungen des deutschen Einigungswerkes, durch die Festlegung der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ die Voraussetzungen dafür geschaffen zu haben, die massiven Defizite in der Verkehrsinfrastruktur der neuen Länder schnell zu beseitigen. Sie stehen aus gutem Grunde auch im Mittelpunkt des ersten gesamtdeutschen Bundesverkehrswegeplans.

Acht der neun Schienenverkehrsprojekte dienen der Verbesserung der Ost-West-Erschließung. Ein einziges Schienenverkehrsprojekt, nämlich das „**Verkehrsprojekt Deutsche Einheit**“ Nr. 8, soll das bestehende Defizit der **Schieneninfrastrukturererschließung in Nord-Süd-Richtung** beseitigen.

(B) Ziel dieses Projektes ist es, die schnelle Verbindung der Ballungsräume Berlin und München über die mitteldeutschen Zentren Halle/Leipzig und Erfurt zu erreichen. Die jetzige Reisezeit soll von acht Stunden auf vier Stunden halbiert werden.

Wer heute schnell von Berlin nach München mit der Eisenbahn reisen will, statt zu fliegen, muß, will er über die bestehende Hochgeschwindigkeitstrasse Berlin-Hildesheim-Fulda-Würzburg mit einmaligem Umsteigen in Göttingen den kürzesten Weg bei vertretbarer Reisezeit finden, die neuen Länder umfahren. Diese Beschreibung der bestehenden Situation zeigt, wie notwendig die Errichtung einer **Hochgeschwindigkeitsstrecke in der Mitte Deutschlands** ist.

Wegen seiner eminenten Bedeutung für den Aufbau der neuen Länder wurde für das „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit“ Nr. 8.1 innerhalb kürzester Planungszeit bereits 1995 Baurecht geschaffen. Dies war nur unter Anwendung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes möglich. Seit April 1996 ist die Strecke im Neubauabschnitt Halle/Leipzig-Erfurt-Ebensfeld im Bau. Insgesamt wurden für das „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit“ Nr. 8 bisher 1,3 Milliarden DM für Planung, Grunderwerb und Bau eingesetzt, wovon 650 Millionen DM allein auf das Verkehrsprojekt Nr. 8.1 entfallen. In Thüringen sind bereits Brücken und der erste Tunnel im sogenannten Bündelungsabschnitt fertiggestellt; der Unterbau für die Gleistrasse in diesem 26 km langen Abschnitt steht vor der Fertigstellung.

Dieses Projekt nach über zwei Jahren Bauzeit jetzt (C) zu stoppen wäre nicht zu verantworten. Die Folge wäre eine einzigartige Investruine.

Alle immer wieder vorgebrachten Alternativtrasen halten näheren Überprüfungen hinsichtlich Raumordnung, Umweltverträglichkeit, Kosten und Leistungsfähigkeit nicht stand. Es gibt keine ernsthafte Alternative zur planfestgestellten Nord-Süd-Hochgeschwindigkeitsstrecke.

Auf einen weiteren Aspekt möchte ich hinweisen: Im Jahre 1992 verständigte sich die Europäische Union über Ziele, Leitlinien, Verfahren und Aktionen zum Aufbau **Transeuropäischer Netze**. In deren Mittelpunkt steht das zu schaffende Hochgeschwindigkeitsnetz der Eisenbahnen. Die Dringlichkeit der Verkehrsprojekte 8.1 und 8.2 wurde auch vom **Europäischen Rat in Köln** unterstrichen. Er fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten unter anderem dazu auf, die **Genehmigung von Projekten zu beschleunigen** und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank zu prüfen, inwieweit gemischt **öffentlich-private Finanzierungen** verstärkt genutzt werden können. Die EU hat außerdem im neuen Finanzplanungszeitraum 2000 bis 2006 ihre Mittel für die Transeuropäischen Netze rund verdreifacht, nämlich auf 4,6 Milliarden Euro.

Die Bundesregierung hat das Verkehrsprojekt Nr. 8 als deutschen Beitrag zur Herstellung einer europäischen **Transversale Rom-Stockholm** eingebracht, die zwischen Nürnberg-Erfurt-Halle/Leipzig-Berlin als Hochgeschwindigkeitsstrecke realisiert werden soll, und zwar nicht nur für den Reiseverkehr, sondern auch für den **kombinierten Güterverkehr**. Damit scheiden zwangsläufig alle sogenannten Alternativen aus, wonach die Strecken südlich von Erfurt nach Bayern über bestehende Regionalbahnstrecken verlaufen sollen. Die Europäische Gemeinschaft hat diese deutsche Anmeldung in die Transeuropäische Netzplanung verbindlich aufgenommen. (D)

Lassen Sie mich zusammenfassend feststellen: Zur planfestgestellten Trassenführung, für die durchgängig Baurecht besteht, gibt es keine Alternative. Der zügige Weiterbau dieser Hochgeschwindigkeitsstrecke liegt nicht nur im Interesse Thüringens, sondern auch im gesamtdeutschen und im gesamteuropäischen Interesse. Das Vorhaben muß jetzt umgesetzt werden. Verzögerungen gefährden es.

Daher bitte ich Sie, den vorgelegten Antrag auf Weiterbau dieses unverzichtbaren Projekts zu unterstützen. – Vielen Dank.

Präsident Roland Koch: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung wurde zurückgezogen.

Ich weise die Vorlage daher dem **Verkehrsausschuß** – federführend – sowie dem **Umweltausschuß** – mitberatend – zu.

Präsident Roland Koch

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 248/99)

Ich sehe keine Wortmeldungen. – Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll** *) gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 248/1/99 sowie ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 248/2/99 vor.

– Wir beginnen mit dem Antrag Bayerns, bei dessen Annahme eine Abstimmung über die Ausschußempfehlungen entfällt. Wer ist für den Antrag Bayerns? – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu den Ausschußempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die übrigen Ziffern! – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft** (Drucksache 249/99)

(B) Dazu erteile ich zunächst Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) das Wort.

Dr. Arno Walter (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Dem Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft, über dessen Entwurf der Bundesrat heute zu beraten hat, geht eine lange Entstehungsgeschichte voraus. Bereits zu Beginn der 70er Jahre wurde ein solches Gesetz als notwendig angesehen, da immer deutlicher wurde, daß eine einzige Vorschrift der Strafprozeßordnung, § 119, als gesetzliche Grundlage für den gesamten Vollzug der Untersuchungshaft, also für etwa ein Drittel aller in unseren Anstalten untergebrachten Gefangenen, nicht ausreichend sein kann.

Die **Kritik an der defizitären und verfassungsrechtlich bedenklichen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft** wurde in der Folge immer stärker. Obwohl das Strafvollzugsgesetz bereits 1977 in Kraft getreten ist – allerdings nicht unerheblich beschleunigt durch das Bundesverfassungsgericht –, hat es bis heute gedauert, daß ein Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft vorliegt; vielleicht deshalb, weil in diesem Bereich der äußere Druck, insbesondere aus Karlsruhe, gefehlt hat. Die **Justizministerkonferenz** hat in den vergangenen Jahren immer wieder die Vorlage eines solchen als dringlich empfundenen Gesetzes angemahnt. Ich erinnere mich daran, daß ich mehrere Justizminister in unterschiedlicher Reihenfolge wegen

des entstandenen Vakuums und Defizits beschimpft habe. (C)

Es ist gut, daß wir heute über einen Regierungsentwurf beraten können. Ich hoffe, daß dem Vollzug der Untersuchungshaft bald die notwendige gesetzliche Grundlage zur Verfügung steht.

Der vorliegende **Gesetzentwurf** ist in seiner Konzeption, die sich im wesentlichen auf die Regelung des Kernbereichs der Untersuchungshaft beschränkt, im Grundsatz zu begrüßen. Er **verbessert die Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen, verteilt die Zuständigkeiten von Gericht und Anstalt, regelt die Rechtsbehelfe** gegen Maßnahmen im Vollzug **neu, ermöglicht** und fordert den **Ausbau von Angeboten im Vollzug** und bezieht schließlich die jugendlichen und die heranwachsenden Verhafteten mit ein.

Der **Rechtsausschuß** des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 26. Mai dieses Jahres zahlreiche **Änderungsanträge** beschlossen, die die Grundkonzeption des Gesetzentwurfs allerdings nicht in Frage stellen. Sie wollen aber in einigen Bereichen Mißverständnissen vorbeugen und größere Klarheit schaffen; sie versuchen, den Bedürfnissen der Praxis in weiterem Maße Rechnung zu tragen, und berücksichtigen schließlich die finanziellen und die organisatorischen Möglichkeiten der Länder stärker, als dies in einigen Vorschriften des Entwurfs der Fall ist.

Lassen Sie mich, meine Damen, meine Herren, zu den vom Rechtsausschuß für notwendig gehaltenen Änderungen einige Bemerkungen machen:

Verschiedene Regelungen des Entwurfs, die sicherlich wünschenswert oder sogar geboten erscheinen, lassen sich angesichts der Verhältnisse, insbesondere der **Belegungs- und der Personalsituation** in unseren Anstalten, und mit Rücksicht auf die **finanziellen Möglichkeiten der Länder** auch durch einen Gesetzesbefehl nicht erzwingen. (D)

Zu nennen sind hier z.B. die in dem Regierungsentwurf gegenüber Strafgefangenen deutlich ausgedehnten **Besuchszeiten** für Untersuchungsgefangene. Sicherlich ist dieses Anliegen im Grunde gerechtfertigt, und natürlich werden die Anstalten schon in eigenem Interesse bemüht sein, die Besuchszeiten auszudehnen, da Kontakte zu Angehörigen und Freunden wesentlich dazu beitragen können, die Situation eines Untersuchungshäftlings zu stabilisieren. Durchsetzen lassen sich solche Möglichkeiten allerdings nur in dem Maße, in dem die dafür notwendigen räumlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen sind oder geschaffen werden können.

Insoweit erscheint die Regelung des Entwurfs – § 15 – nicht realitätsnah. Die mehrheitlich empfohlenen Änderungen wollen dem Untersuchungsgefangenen daher lediglich eine **Mindestbesuchszeit garantieren**, die – je nach den örtlichen und personellen Gegebenheiten – natürlich überschritten werden darf. Unabhängig davon bleibt in unaufschiebbaren Angelegenheiten ohnehin die Möglichkeit der Einräumung von Sonderbesuchen bestehen.

*) Anlage 7

Dr. Arno Walter (Saarland)

- (A) Als in der Praxis nicht durchsetzbar muß man auch die in § 7 des Entwurfs festgeschriebene **Verpflichtung der Anstalten ansehen, die neu aufgenommenen Untersuchungsgefangenen unverzüglich in einer ihnen verständlichen Sprache über alle ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten**. Angesichts des babylonischen Sprachgewirrs in unseren Anstalten – in manchen sind mehr als 80 Nationalitäten vertreten, in vielen mehr als 50 – kann eine solche Verpflichtung zeitnah kaum erfüllt werden. Die Änderungsempfehlung geht deshalb dahin, es bei der praktikableren Regelung zu belassen, die das Strafvollzugsgesetz für die Strafgefangenen dazu vorsieht.

Der Rechtsausschuß empfiehlt ferner, verschiedene zwingende Vorschriften des Entwurfs in Soll-Vorschriften und Soll-Vorschriften in Kann-Vorschriften abzuwandeln, weil die derzeitige Situation der Anstalten eine andere Lösung nicht zuläßt und es blauäugig wäre, in absehbarer Zukunft wesentliche Verbesserungen zu erwarten.

Zu nennen ist hier etwa der Anspruch des Untersuchungsgefangenen, sich außerhalb der Ruhezeit in Gemeinschaft mit anderen Untersuchungsgefangenen aufhalten zu können, oder die Verpflichtung, dem einzelnen jungen Untersuchungsgefangenen ständig eine Betreuungsperson oder Betreuungsgruppe aus dem Kreise der Vollzugsbediensteten zuzuordnen. Das ist nicht darstellbar.

- (B) Die Soll-Vorschrift, **Arbeitsmöglichkeiten, ebenso Sport- und Freizeitaktivitäten** für Untersuchungsgefangene vorzusehen, sollte – entgegen dem bayerischen Vorschlag, Herr Kollege Sauter; beides hat sozialpädagogische und stabilisierende Funktionen – beibehalten und nicht – auch nicht wegen der Notwendigkeit, hierfür Kosten aufzuwenden – einer Beliebighkeitsregelung geopfert werden.

Meine Damen, meine Herren, problematisch erscheint es auch, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, den Untersuchungsgefangenen unbeschränkten **Besitz von Zeitungen und Zeitschriften** bzw. nicht beschränkten Besitz von Büchern sowie von Gegenständen zur Fortbildung und zur Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Das kann im Einzelfall erheblich überborden.

Die Änderungsempfehlung des Rechtsausschusses geht deshalb dahin, in beiden Fällen eine Einschränkung insofern vorzunehmen, als diese Dinge „**in angemessenem Umfang**“ bezogen werden können.

Ein weiterer Punkt, der schon bei den Beratungen über das Strafvollzugsgesetz für die Strafgefangenen eine Rolle gespielt hat, betrifft die Frage, ob in den Anstalten die **freie Arztwahl** zugelassen werden soll. Diese Frage hat der Regierungsentwurf in § 25 – wenn auch mit Einschränkungen – bejaht. Diese Möglichkeit erschien dem Rechtsausschuß jedoch zu weitgehend, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß die Verantwortung zwischen Anstaltsarzt und frei gewähltem Arzt nicht aufgeteilt werden kann und im übrigen die tägliche Konsultation eines jeweils anderen Professors zu möglichen oder angeblichen

Krankheitsbildern im Vollzugsalltag nicht hingenommen werden kann. (C)

Die Änderungsempfehlung will daher dem Anstaltsleiter lediglich die Möglichkeit geben, es dem Gefangenen nach Anhörung des Anstaltsarztes zu gestatten, auf eigene Kosten einen externen beratenden Arzt hinzuzuziehen.

Den Belangen der Praxis nicht gerecht wird nach mehrheitlicher Auffassung des Rechtsausschusses auch die in den §§ 17ff. des Entwurfs geregelte **Überwachung von Besuchen, des Schriftwechsels und der Telefonate** von Untersuchungsgefangenen. Der Gesetzentwurf versucht hier, alle Überwachungsmöglichkeiten und -pflichten zurückzunehmen, indem nach Haftgründen, also nach Flucht- und Verdunklungsgefahr, Wiederholungsgefahr, differenziert wird. Diese an und für sich wünschenswerte Bestrebung begegnet in der Praxis jedoch erheblichen Bedenken. Denn die Erfahrungen zeigen, daß nur ein sehr geringer Anteil der Haftbefehle wegen Verdunklungsgefahr ergeht, nämlich weniger als 10 %, daß die Verdunklungsabsichten der Gefangenen oft erst im Laufe des Ermittlungsverfahrens entstehen und daß im übrigen kein Gefangener, der weiß oder vermutet, daß er kontrolliert wird, problematische Nachrichten selbst versendet, sondern sich anderer, nicht kontrollierter Gefangener bedient.

Deshalb erscheint die Befürchtung nicht unbegründet, daß die Regelung des Entwurfs eine Kontrolle der Außenkontakte der Gefangenen weitgehend unmöglich macht und dadurch die Sicherheit der Anstalten und den Gang des Ermittlungsverfahrens erheblich gefährden kann. Die vom Rechtsausschuß empfohlene Änderung versucht ebendiese Risiken zu vermeiden. (D)

Schließlich – letzte Bemerkung – wird die Änderung einiger Vorschriften vorgeschlagen, die **junge Untersuchungsgefangene** betreffen. Zum einen soll bei ihnen eine erzieherische Gestaltung des Vollzuges, auch des Vollzuges der Untersuchungshaft, angestrebt werden, zum anderen soll – aus ebendiesem Grund – die Möglichkeit der vollkommenen Hingabe an eine Fernsehberieselung, wie sie der Entwurf vorsieht, einer deutlichen Einschränkung unterliegen.

Auf diese wenigen Bemerkungen, meine Damen, meine Herren, will ich mich beschränken.

Ich habe die Bitte an Sie, den Gesetzentwurf mit den vom Rechtsausschuß gemachten, die Substanz des Entwurfs nicht grundsätzlich verändernden Vorschlägen auf den Weg zu bringen, damit die Praxis alsbald mit dem Gesetz arbeiten kann. – Vielen Dank.

Präsident Roland Koch: Vielen Dank, Herr Kollege!

Das Wort hat nun Herr Staatsminister Sauter (Bayern).

Alfred Sauter (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Dr. Walter hat zum Ausdruck gebracht: Wir alle begrüßen die Tatsache,

Alfred Sauter (Bayern)

(A) daß ein Gesetzentwurf zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft vorgelegt worden ist. Er hat zum Schluß gesagt, daß er den Gesetzentwurf in der Substanz für richtig halte. Mir hätte es besser gefallen, wenn er gesagt hätte, daß er ihn in der Tendenz für richtig hält. Denn angesichts der Vielzahl von Bedenken, die Sie hier sehr deutlich illustriert haben, Herr Kollege Walter, wird man doch wohl die Frage stellen dürfen und müssen, warum die Bundesregierung auf diese Bedenken, die ihr im Vorhinein schon bekannt gewesen sind, nicht in der Weise eingegangen ist, daß wir im weiteren Verlauf der Beratung keine Vielzahl von Differenzpunkten zu behandeln haben, die aus der Sicht der Praxis nicht hingenommen werden dürfen und dringend ausgeräumt werden müssen.

Bekanntermaßen tut sich der Bund bei diesem Gesetz relativ leicht. Alles, was an finanzwirksamen Maßnahmen vorgesehen ist, muß nicht vom Bund, sondern von den Ländern bezahlt werden.

Deshalb läßt sich auch vieles in den Entwurf hineinschreiben, was, zumindest vermutlich, gut klingt, sich aber in der Durchführung nur sehr schwierig gestalten läßt. Möglicherweise besteht - und davon bin ich überzeugt - auch deshalb Nachbesserungsbedarf, weil es sich zuwenig an den **Haftzwecken der Strafprozeßordnung** orientiert, die besagen, daß die Untersuchungshaft so gestaltet sein muß, daß die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens gewährleistet und die spätere Vollstreckung einer Verurteilung sichergestellt ist. Die rechtstreue Bevölkerung hat einen Anspruch darauf, daß der Vollzug der Untersuchungshaft Beschuldigte daran hindert, sich dem Verfahren durch Flucht zu entziehen, Beweismittel zu vernichten, Zeugen zu beeinflussen oder gar eine Wiederholungstat zu begehen. An diesen Aufgaben hat sich die gesetzliche Neuregelung ebenfalls zu orientieren.

(B)

Ein Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft muß in der Tat praxistauglich und praxisorientiert sein. Es muß sich auch an den finanziellen Machbarkeiten orientieren. Ich gehe so weit zu sagen: Es darf **nicht zu finanziellen Mehrausgaben der Länder** in diesem Bereich führen, weil wir uns ohnehin sehr schwer damit tun, für den Strafvollzug die Mittel aufzubringen, die wir benötigen.

Zwei **schwerwiegende Mängel** hat Herr Kollege Walter ebenfalls schon angesprochen:

Ich nenne erstens die **Regelung der Außenkontakte** von Untersuchungsgefangenen. Es darf nicht sein, daß die Texte von Briefen sowie die Inhalte von Telefonaten und Gesprächen mit Besuchern bei Untersuchungsgefangenen, die wegen Fluchtgefahr oder Wiederholungsgefahr in Haft sind, nur noch in Ausnahmefällen überwacht werden. Die bisher übliche regelmäßige Überwachung soll bekanntermaßen auf Untersuchungsgefangene beschränkt werden, bei denen der Haftbefehl auf Verdunklungsgefahr gestützt ist. Das ist ein sehr, sehr geringer Prozentsatz. Untereinander verstehen sie es sehr gut, sich derjenigen zu bedienen, die sich nicht wegen Verdunklungsgefahr in Untersuchungshaft befinden. Ich glaube, daß die rechtstreue Bevölkerung kein Ver-

ständnis dafür hätte, wenn der Drogenhändler oder der Mafiaboss per Telefon seine Geschäfte aus der Untersuchungshaft heraus weiterbetreiben könnte, ohne daß er hier einer Beschränkung unterliegt. (C)

Der zweite Punkt betrifft die **Problematik des Besuchsempfangs**. Meine Damen und Herren, da wir um die Notwendigkeit und die Bedeutung von regelmäßigen Besuchen wissen, haben wir in den letzten Jahren alles getan, um die Besuchsmöglichkeiten auf der einen Seite vom Zeitlichen her anzupassen und auf der anderen Seite auch die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Wenn wir jetzt in dem vorgesehenen Maße weitere Vorkehrungen treffen müssen, sind dafür **zusätzliche Investitionen in Millionenhöhe notwendig**, die wir uns nicht leisten können. In Zeiten knapper Haushaltsmittel ist Luxus im Justizvollzug nicht darstellbar.

Sie haben deutlich gespürt, daß es eine **Koalition der praktischen Vernunft** in der Frage gibt, wie der Gesetzentwurf weiter behandelt werden soll. Dafür sind wir alle miteinander dankbar. Insbesondere wollen wir alles dafür tun, daß die Verhandlungen zügig abgeschlossen werden können. Bei aller Nüchternheit müssen wir uns aber dagegen wehren, daß utopische Vorstellungen mit in das Gesetz aufgenommen werden.

Jedem Untersuchungsgefangenen eine **wirtschaftlich ergiebige Arbeit anbieten** zu müssen, wie es jetzt vorgesehen ist, geht weit an den Realitäten vorbei. Wir wären im Moment schon froh, wenn wir jedem, der sich im Vollzug befindet, eine ergiebige Arbeit - ich gehe sogar so weit zu sagen: überhaupt eine Arbeit - anbieten könnten. Jeder, der sich Tag um Tag mit dieser Problematik zu beschäftigen hat, weiß, daß wir in den letzten Jahren - trotz günstiger Löhne, aber eben auch bei sehr, sehr geringer Produktivität - hart darum kämpfen mußten, Aufträge, die wir nach der Öffnung der Grenzen an den Osten verloren haben, langsam zurückzuerobern. Man muß sich darüber im klaren sein, daß sich die Produktivität in den Justizvollzugsanstalten im Vergleich zur Wirtschaft pro Person auf maximal 15 bis 20% beläuft. Dies schlägt sich natürlich in der Bereitschaft von Unternehmen nieder, bei uns arbeiten zu lassen. Wir schauen uns jeden Tag sehr genau an, was in diesem Bereich geschieht; denn wir wissen, daß sich Arbeit positiv auf den inneren Befund einer Justizvollzugsanstalt auswirkt. (D)

Deshalb wären wir zunächst einmal froh, wenn wir den Strafgefangenen ausnahmslos Arbeit anbieten könnten. Ich glaube, jede Kollegin und jeder Kollege arbeitet daran, dieses Ziel zu erreichen. Erst wenn dies der Fall ist, sollten wir uns mit der Problematik der Untersuchungsgefangenen beschäftigen. Im Regelfall dauert die Untersuchungshaft nicht so lange, daß diese Frage im Vordergrund der Überlegungen stehen müßte.

Eine besondere Verantwortung trifft den Staat in bezug auf junge Menschen, deren Erziehung noch nicht abgeschlossen ist und die in Untersuchungshaft genommen werden müssen. Gott sei Dank sind dies relativ wenige. Die erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft für junge Untersuchungsgefan-

Alfred Sauter (Bayern)

- (A) gene ist uns allen ein besonderes Anliegen. Hierfür ist eine **klare Regelung der Arbeitspflicht für junge Gefangene dringend erforderlich**. Die gesetzliche Pflicht zur Arbeit oder zur Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme hilft nachhaltig, jungen Untersuchungsgefangenen einen sinnvollen Orientierungsrahmen zu bieten. Das ist angesichts der Anzahl junger Untersuchungsgefangener in den Justizvollzugsanstalten auch vertretbar.

In einem Flächenland wie Bayern haben wir ein großes Problem mit der jetzt vorgesehenen strikten **Trennung junger Untersuchungsgefangener von den übrigen Untersuchungsgefangenen**. Dies klingt in der Theorie zwar gut; es würde aber dazu führen, daß junge Untersuchungsgefangene, deren Zahl, wie gesagt, sehr, sehr gering ist, entweder in einigen wenigen Spezialanstalten konzentriert werden müßten – dies hätte möglicherweise zur Folge, daß bestehende soziale Kontakte, die sehr nützlich und sehr sinnvoll sind, abbrechen – oder innerhalb unserer Justizvollzugsanstalten entsprechende Spezialabteilungen eingerichtet werden müßten, was Personalintensität erfordern würde. Anders ausgedrückt: Dort entfielen nur wenige Gefangene auf einen Betreuer; auch in diesem Fall ergäben sich sehr bald finanzielle Auswirkungen.

Grundsätzlich, vom Prinzip her bejahe ich den Trennungsgrundsatz. Aber er kann nicht so strikt eingehalten werden, wie es der Gesetzentwurf vorsieht.

- (B) Leitlinie bei der weiteren Beratung sollte sein, daß die Untersuchungshaft der Verfolgung schwerer und schwerster Straftaten dient. Dies müssen wir weiter im Auge behalten. Unabhängig davon sollten wir alles tun, um auch das Bundesministerium der Justiz von den Vorstellungen, die sich in einer Koalition der praktischen Vernunft ergeben haben, zu überzeugen, damit bei diesem Gesetz letztendlich diejenigen, die die Untersuchungshaft zu vollziehen haben, den Ton angeben, nicht aber diejenigen, die sich vornehmlich in der Theorie damit zu beschäftigen haben.

Ich bin guten Mutes, daß sich dies in den Ausschlußberatungen auch so darstellen wird. Ich erinnere an die Beratungen in der Justizministerkonferenz, in denen uns das Bundesministerium der Justiz immer wieder versichert hat, daß man sich in allen Fragen, die die Länder besonders oder ausschließlich betreffen, des Sachverständigen der Länder bedienen und auf deren Anliegen besonders Rücksicht nehmen werde. Darauf vertraue ich auch bei diesem Gesetzentwurf. Ich hoffe, daß die Beratungen der nächsten Wochen und Monate dies rechtfertigen. – Herzlichen Dank.

Präsident Roland Koch: Vielen Dank, Herr Minister Sauter!

Das Wort hat jetzt die Bundesministerin der Justiz, Frau Professor Dr. Däubler-Gmelin.

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und

Kollegen! Lassen Sie mich an das anschließen, was Herr Kollege Sauter am Schluß gesagt hat: Verehrter Herr Sauter, Sie können darauf vertrauen, und zwar einfach deshalb, weil die Bundesregierung den Gesetzentwurf auf der Basis eines Ergebnisses eingebracht hat, das in einer vor fünf Jahren eingesetzten Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern erzielt wurde. Es haben sich Fachbeamte verschiedener Länder – Bayern war übrigens dabei; es waren aber noch sieben oder acht andere Länder vertreten – zusammengesetzt und Vorschläge zu Regelungen gemacht, die wir Ihnen hier vortragen. Wir werden dieses Ergebnis unter praktischen und theoretischen Aspekten auf den Prüfstand stellen müssen. Sie können sicher sein, daß wir das gemeinsam in sehr kooperativem Geiste tun werden. Übrigens bedanke ich mich für Ihr freundliches Lob, daß wir die Initiative ergriffen und den Gesetzentwurf eingebracht haben. (C)

Was ist der Grund dafür, daß wir den Gesetzentwurf einbringen? Der Grund liegt darin, daß wir in der Bundesrepublik etwa 20 000 Untersuchungsgefangene verzeichnen, Menschen also, die noch nicht verurteilt wurden – das ist etwa ein Drittel der Gefangenen insgesamt –, und daß wir seit mittlerweile 20 Jahren wissen, daß eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft fehlt. Wir wissen sehr genau, daß die U-Haft im Verantwortungsbereich der Länder vollzogen wird.

Gerade das – dies ist für diese Bundesregierung völlig selbstverständlich – bringt uns dazu, nicht nur bei der Erarbeitung eines Grundkonzeptes gerne auf Arbeitsgruppen zu vertrauen, denen Fachleute aus Bund und Ländern angehören, sondern auch in der Zukunft gemeinsam und kooperativ über die Einwände zu beraten, die jetzt, obwohl der Entwurf zum Teil abgestimmt war, in dieser Runde wieder eingebracht werden. (D)

Ich freue mich darüber, feststellen zu können, daß Sie das Grundkonzept für richtig halten. Ich tue das auch. Es geht darum, **Erfordernisse der Rechtsstaatlichkeit und der Praxis** zu sehen und zu berücksichtigen.

Lassen Sie mich zu dem, was sowohl Herr Kollege Walter als auch Herr Kollege Sauter an Einzeleinwendungen vorgetragen haben, etwas sagen: Ich habe die Einwände im einzelnen durchgeschaut. Ich glaube, Sie werden mir zustimmen, wenn ich sage: Der größte Teil davon – das unterstreicht das, was Herr Kollege Walter gesagt hat – ändert an der Grundkonzeption nichts.

Aber – ich denke, darüber muß man sich dann unterhalten – bei den Punkten, die hier angesprochen wurden, bei den Fragen der **Besuchszeitregelung**, der **Überwachung der Außenkontakte** und auch des **Schriftverkehrs**, muß man, glaube ich, einiges mehr berücksichtigen. Ich halte die Ergebnisse der Arbeitsgruppe deswegen für sinnvoll, weil sie differenzieren. Wie gesagt, Untersuchungsgefangene, Menschen in Untersuchungshaft, sind noch nicht verurteilt. Das heißt, für sie gilt die **Unschuldsvermutung**. Sie dürfen auch im Vollzug auf keinen Fall schlechtergestellt werden als Strafgefangene. Wenn man vernünftig,

Bundesministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

(A) plausibel und praxisgerecht differenzieren kann, meine Damen und Herren, sollte man das tun.

Ich will noch auf das zweite Argument eingehen, das mich genauso bewegt wie Sie; denn nicht alleine die Länder müssen sparen, sondern auch der Bund muß sparen. Er ist entschlossen, dies zu tun. Wir werden selbstverständlich Rechtsstaatlichkeit, Praktikabilität und die Tatsache berücksichtigen müssen, daß für den Strafvollzug nicht mehr Geld ausgegeben werden kann, als wir heute zur Verfügung haben. Wenn es in einigen Bereichen deutlich weniger kostete – darum bemühen wir uns bei den übrigen Vorhaben, die wir in Planung haben –, wäre das sehr gut.

Ich meine, wir sollten die Mahnung zur zügigen Diskussion aufgreifen. Ich meine auch, daß wir das in einem Gesamtschwerpunkt zusammen mit den Strafvollzugsregelungen, die in den nächsten Monaten anstehen, tun sollten. Dabei wird auch die Frage der Entlohnung der Arbeit von Strafgefangenen eine Rolle spielen. Dann können wir vielleicht in einem Jahr sagen: Wir sind auch in diesem Bereich ein gutes Stück weitergekommen. – Herzlichen Dank.

Präsident Roland Koch: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 249/1/99 und Zu-Drucksache 249/1/99 sowie Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 249/2 bis 249/7/99 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

(B)

Ziffer 1! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zum Antrag Bayerns in Drucksache 249/2/99. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Ich rufe dann den Antrag Berlins in Drucksache 249/7/99 auf. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zurück zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 14! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag Bayerns in der Drucksache 249/3/99. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wir kommen zurück zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 25! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 28 a! – Auch das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zu dem Antrag Brandenburgs in der Drucksache 249/6/99. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 34 der Ausschlußempfehlungen.

Aus den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf: (C)

Ziffer 37! – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für den Antrag Bayerns in Drucksache 249/4/99. – Das ist die Mehrheit.

Ich komme zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 40! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 41! – Auch das ist die Mehrheit.

Ich komme zum Antrag Bayerns in der Drucksache 249/5/99. Handzeichen bitte! – Das ist wiederum die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 46! – Das ist eine Minderheit.

Dann ist jetzt über Ziffer 47 abzustimmen. Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 50. – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 51 und 54.

Ich rufe auf:

Ziffer 53! – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen ab. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung** (D)
genommen.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur **Statistik über die Abfallbewirtschaftung** (Drucksache 112/99)

Wortmeldungen dazu gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 112/1/99 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 12 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte ich noch um das Handzeichen für alle übrigen Ausschlußempfehlungen. – Auch das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 15** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der **Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden** (Drucksache 213/99)

Dazu hat das Wort Frau Ministerin Merk (Niedersachsen).

(A) **Heldrun Merk** (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Unter Tagesordnungspunkt 15 erörtern wir heute einen Richtlinienvorschlag der Kommission. Er soll die Mitgliedstaaten ermächtigen, für die Jahre 2000, 2001 und 2002 versuchsweise einen ermäßigten Umsatzsteuersatz auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen anzuwenden. Die hierfür in Frage kommenden Dienstleistungen werden in der Richtlinie näher eingegrenzt. Die Beweggründe für den Richtlinienentwurf sind klar dargelegt und aus der Sicht der Niedersächsischen Landesregierung nachvollziehbar.

Der arbeitsintensive **Sektor der Handwerks- und Dienstleistungen** ist mit **hohen Lohnzusatzkosten belastet**. Ein nicht unwesentlicher Kostenfaktor ist dabei die Umsatzsteuer. Ein ermäßigter Umsatzsteuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen würde die **Nachfrage erhöhen** und damit **Beschäftigungspotentiale erschließen**.

Die arbeitsintensiven Dienstleistungen werden in der Regel unmittelbar gegenüber den Endverbrauchern erbracht. Sie müssen die Mehrwertsteuer zahlen, ohne daß ein Vorsteuerabzug möglich ist. Dies begünstigt die Bereitschaft der Beteiligten zur Steuerumgehung, zur illegalen Beschäftigung und zur Schwarzarbeit. Dieser Anreiz kann durch einen ermäßigten Umsatzsteuersatz gerade auf arbeitsintensive Handwerks- und Dienstleistungen reduziert werden.

Die **Niedersächsische Landesregierung** hat sich deshalb in ihrem mit den Mittelstandsorganisationen des Landes vereinbarten **„Ganzheitlichen Mittelstandskonzept“** die Unterstützung dieses Anliegens zur Aufgabe gemacht.

(B)

Niedersachsen verkennt dabei nicht, daß die Abgrenzung der konkret zu begünstigenden Handwerks- und Dienstleistungen bzw. die Aufstellung eines erschöpfenden Verzeichnisses mit Schwierigkeiten verbunden ist. Darauf weist auch die Begründung des Richtlinienvorschlags hin. Doch dieses Problem ist nach einem uns vom Seminar für das Handwerkswesen der Universität Göttingen vorgelegten Konzept zu bewältigen.

Klare und eindeutige Abgrenzungen sind insbesondere **notwendig**, um sektorale Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Sie müssen zugleich sicherstellen, daß sich zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Grenzen hält und im Grunde vernachlässigt werden kann. Der Abgrenzung kommt sowohl materiell als auch für den Verwaltungsvollzug eine wichtige Funktion zu.

Ein ermäßigter Umsatzsteuersatz auf arbeitsintensive Handwerks- und Dienstleistungen hat auch **Einfluß auf die öffentlichen Haushalte**. Ob und in welchem Umfang Steuermindereinnahmen bei der Umsatzsteuer zu erwarten sind, hängt entscheidend davon ab, auf welche Handwerks- und Dienstleistungen ein reduzierter Steuersatz beschränkt wird. Die Niedersächsische Landesregierung hält es für möglich, daß die erstrebten positiven Beschäftigungseffekte mittelfristig zu Steuermehreinnahmen führen und Steuermindereinnahmen zumindest teilweise

kompensieren. Hinzu treten dürfte ein **gesteigertes Aufkommen bei den Sozialabgaben**. Im günstigsten Fall werden positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ohne Beeinträchtigung der Staatshaushalte erreicht.

(C)

Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und den Arbeitsmarkt sowie die Möglichkeit der **Integration in ein Gesamtkonzept der Umsatzbesteuerung in der EU** werden jedenfalls im Rahmen einer befristeten versuchsweisen Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die angesprochenen Leistungen überprüfbar sein.

Das **Europäische Parlament** hat dem vorgelegten Richtlinienentwurf mit wenigen Änderungen bereits zugestimmt. Der **Europäische Rat in Köln** hat vor einer Woche ausweislich Nr. III, Ziffer 20 der Schlußfolgerungen des Vorsitzes den Rat aufgefordert, den Richtlinienvorschlag mit dem Ziel der Verabschiedung zu beraten. Dem sollte sich der Bundesrat nicht entgegenstellen.

Das endgültige Mehrwertsteuersystem wird sicherlich nicht vor dem Jahr 2002 eingeführt. Die bis dahin verbleibende Zeit kann unseres Erachtens sinnvoll für begrenzte und befristete Modellversuche genutzt werden. Die Niedersächsische Landesregierung hält den Richtlinienvorschlag deshalb für unterstützenswert und bittet Sie um Befürwortung.

Präsident Roland Koch: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 213/1/99 sowie ein Landesantrag in Drucksache 213/2/99 vor.

(D)

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 213/1/99. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 6 der Ausschlußempfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 213/2/99. – Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 16:

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den neuen Chancen der Europäischen Union beim **Export von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien** (Drucksache 86/99)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 86/1/99 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Präsident Roland Koch

- (A) Ziffer 6! Handzeichen bitte! – Mehrheit.
 Ziffer 8! – Mehrheit.
 Ziffer 9! – Minderheit.
 Ziffer 10! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschußempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet als gemeinsame Sitzung von Bundesrat und Bundestag zur Vereidigung des Herrn Bundespräsidenten am Donnerstag, dem 1. Juli 1999, 13.00 Uhr, im Plenarsaal des Bundestages in Bonn statt.

Die **übernächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich hierorts ein auf Freitag, den 9. Juli 1999, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 10.57 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Sechsvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (Drucksache 311/99)

Ausschußzuweisung: Wi

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch (Drucksache 256/99)

Ausschußzuweisung: EU – Wi

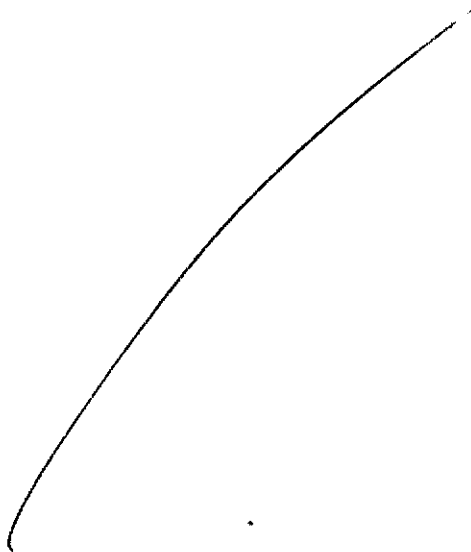
Beschluß: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 738. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.



- 242 -

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 6/99

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 739. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 1

Gesetz zu dem Notenwechsel vom 29. April 1998 über die **Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte** in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 307/99)

Punkt 2

Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Oktober 1997 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Seeschifffahrt** (Drucksache 308/99)

II.

(B) **Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 12

Entwurf eines Gesetzes zum Rahmenabkommen vom 28. Oktober 1996 über den **Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits** (Drucksache 250/99)

III.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 14

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die **Entsendung von Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit eines dritten Landes im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Ausdehnung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit auf in der Gemeinschaft niedergelassene Staatsangehörige dritter Länder** (Drucksache 133/99, Drucksache 133/1/99)

Punkt 18

Siebente Verordnung zur **Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** (Drucksache 263/99, Drucksache 263/1/99)

Punkt 19

Gebührenordnung für Tierärzte (**Tierärztegebührenordnung – GOT –**) (Drucksache 260/99, Drucksache 260/1/99)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 17

Erste Verordnung zur **Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 262/99)

Punkt 20

Verordnung über die **Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laage** (Drucksache 251/99)

V.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 21

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsgruppe „Wirtschaftsfragen – Dienste der Informationsgesellschaft“**) (D) (Drucksache 130/99, Drucksache 130/1/99)

Punkt 22

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 264/99)

VI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 23

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 323/99)

Anlage 2**Erklärung**

von Ministerin **Christine Lieberknecht** (Thüringen) zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen stimmt der **Gebührenordnung für Tierärzte** (BR-Drucksache 260/99) zu, weil er die darin vorgesehene teilweise Anpassung der gemäß Einigungsvertrag geringeren Gebühren für

- (A) Tierärzte in den neuen Ländern an die der alten Länder nicht verhindern möchte.

Im übrigen hält es der Freistaat Thüringen zur Zeit für nicht angebracht, Gebühren anzuheben.

Hauptkunden der Tierärzte sind die Fleischerzeuger in der Landwirtschaft. Die meisten Landwirte haben angesichts des bisherigen Preisverfalls im Bereich von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft - ca. 10% zwischen 1991 und 1998; Preiseinbrüche im letzten Jahr z.B. bei Schlachtschweinen 31,3%, bei Eiern 19,7%, bei Schlachtschafen 10,6% - keine reelle Chance, die mit der 15- bis 20%igen Kosten-erhöhung im Tierarzbereich verbundene Steigerung der Produktionskosten an den Verbraucher auch nur teilweise weiterzugeben. Zwar eröffnet § 4 die Möglichkeit, im Rahmen von sogenannten Betreuungsverträgen mit dem Tierarzt Gebühren zu vereinbaren, die unter den Sätzen der GOT liegen. Dies wird jedoch in Thüringen letztendlich nur von den wenigen Großbetrieben durchzusetzen sein, die über 80% des gesamten Viehbestands halten, aber nicht von der weit überwiegenden Mehrzahl der Viehhalter, die allenfalls bis zu 20 Stück Vieh besitzen.

Folglich wird die mit der GOT verbundene Kostensteigerung voll zu Lasten insbesondere der kleineren Landwirtschaftsbetriebe gehen, was in der augenblicklichen allgemeinen Situation der Landwirtschaft sehr bedenklich ist.

- (B) **Anlage 3**

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Aus der Sicht von Rheinland-Pfalz sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt isolierte Regelungen hinsichtlich eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes für einzelne Branchen nicht sinnvoll.

Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß die Einführung des niedrigeren Umsatzsteuersatzes für **Beherbungsleistungen** in ein Gesamtkonzept niedrigerer Mehrwertsteuersätze auf EU-Ebene integriert werden muß.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Franz Josef Jung** (Hessen)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister **Dr. Christean Wagner** gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ein wesentlicher Teil unseres Sanktionsrechts im Strafgesetzbuch und der dazugehörenden voll-

streckungsrechtlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung hat die Aussetzung der Strafe oder des Strafrestes zur Bewährung zum Gegenstand. Es handelt sich dabei um ein überaus praktisches Institut der Strafrechtspflege, das in einem großen Anteil der Strafverfahren, in denen Freiheitsstrafen verhängt werden, zur Anwendung kommt. So wurden im Jahr 1997 64,9% aller in Strafbefehlen und Strafurteilen verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Aussetzung des Strafrestes nach zwei Dritteln, mitunter bereits nach der Hälfte der Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe.

Strafaussetzung heißt nicht einseitiger Straferlaß oder schlichte Unterlassung der eigentlich verwirkten Ahndung. Im Vordergrund steht der Vorbehalt der Bewährung, d.h. die Vorgabe einer Frist, innerhalb deren der Verurteilte belegen muß, daß er zur Führung eines Lebens ohne die Begehung weiterer Straftaten in der Lage ist. Der intendierte Anreiz zur straffreien Lebensführung wird aber nur erreicht, wenn der Verurteilte also für den Fall des Bewährungsversagens tatsächlich mit der weiteren Vollstreckung der noch offenen Freiheitsstrafe bzw. des Strafrestes rechnen muß.

So knüpft das geltende Recht den **Widerruf der Strafaussetzung** an die Begehung einer - erneuten - Straftat, begrenzt allerdings die Annahme des Bewährungsversagens auf den Zeitraum zwischen dem Ergehen der Bewährungsentscheidung und dem Ablauf der erst mit Rechtskraft der Bewährungsentscheidung beginnenden Bewährungsfrist.

Die Bewertung der Bewährungsfrage ist aber nicht nur abhängig von der Führung des Verurteilten nach dem Aussetzen der Strafe. Auch frühere Straftaten, insbesondere die Wiederholung einschlägiger Delikte im Vorfeld der Bewährungsentscheidung, beeinflussen die anzustellende Prognose über die weitere Lebensführung. Und gerade hier ergibt sich im geltenden Recht eine Regelungslücke, die mitunter eine angemessene Berücksichtigung begangener Straftaten ausschließt.

Werden weitere Straftaten, die bereits vor der gegenständlichen Verurteilung begangen wurden, nachträglich bekannt, so wird eine bereits getroffene Bewährungsentscheidung durch die Notwendigkeit, nachträglich eine Gesamtstrafe für beide Delikte zu bilden, hinfällig. Die Frage der Strafaussetzung muß auf der Grundlage der nunmehr bekannten Tatsachen erneut geprüft und entschieden werden, ohne daß die früher vorgenommene Bewertung hier eine Bindungswirkung entfaltet. Immer wieder kommt es aber zu Konstellationen, in denen eine Straftat zwischen der Verurteilung und der späteren Bewährungsentscheidung begangen, aber erst danach der Vollstreckungsbehörde und dem zuständigen Gericht bekannt wird. Diese spätere Bewährungsentscheidung kann entweder die Aussetzung einer Reststrafe nach § 57 StGB oder die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach § 55 StGB, sofern diese wiederum zur Bewährung ausgesetzt wird, sein. Das geltende Recht läßt hier eine nachträgliche

- (A) Korrektur der Bewährungsentscheidung durch einen Widerruf nicht zu.

Ein solcher Fall hat in meinem Geschäftsbereich in einem aufsehenerregenden Verfahren wegen erpresserischen Menschenraubes traurige Berühmtheit erlangt. Der Verurteilte verbüßte ab 1981 eine elfjährige Freiheitsstrafe wegen mehrerer schwerer Gewaltdelikte. Im Mai 1986 wurde die Reststrafe nach Zweidrittelverbüßung zur Bewährung ausgesetzt. Bereits zuvor aber, im Januar, hatte der Verurteilte noch als Freigänger im Strafvollzug weitere Straftaten begangen, die der Strafvollstreckungskammer erst im Juni 1988 bekanntgeworden sind. Wäre der hier vorgelegte Entwurf bereits damals in Kraft gewesen, so hätte die Aussetzung der Reststrafe von 3 Jahren und 8 Monaten – wenn ich richtig gerechnet habe – widerrufen werden können. Da dies aber nach geltendem Recht nicht möglich war, wurde die Reststrafe im Juli 1990 endgültig erlassen.

Im Januar 1991 entführte der Verurteilte zwei Kinder – dies zu einem Zeitpunkt, in dem er sich nach Widerruf der Reststrafe im Juni 1988 jedenfalls noch in Strafhaft befunden hätte. Und vielleicht wäre auch der später, im Jahr 1996, entführte und ermordete Onkel eines der beiden Kinder heute noch am Leben.

Der von Hessen bereits in der vorigen Legislaturperiode vorgelegte Gesetzentwurf schafft die Grundlage für eine Überprüfung der Bewährungsentscheidung im Hinblick auf eine erst nachträglich festgestellte Änderung der Beurteilungsgrundlagen. Ich erachte dies auch weiterhin als ein wichtiges Anliegen. Die seinerzeit vom Bundesrat beschlossenen und auch von der Bundesregierung befürworteten Änderungsvorschläge sollten – ohne daß ich hier weiteren Erörterungsbedarf in den Ausschüssen sehe – wieder eingebracht werden. Hierfür bitte ich um Ihre Unterstützung.

(B)

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Günter Meyer** (Sachsen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Die heute einzubringende Gesetzesinitiative des Freistaates Sachsen zielt darauf ab, die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes des Bundes bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern. Nach jetziger Rechtslage endet die Geltungsdauer dieses Gesetzes am 31. Dezember 1999.

Das **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz** aus dem Jahre 1991 gilt für Planungsmaßnahmen bei den Verkehrsträgern Eisenbahnen des Bundes, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Straßenbahnen und Verkehrsflughäfen in den neuen Ländern. Es enthält strenge Fristen für die an der Planung beteiligten Behörden und ein vereinfachtes Verfahren der Enteignung bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen. Zudem wird durch das Gesetz die

gerichtliche Überprüfung von Planungsbeschlüssen auf eine Instanz, das Bundesverwaltungsgericht, beschränkt. Insbesondere dieser Punkt trägt angesichts der heutigen Dauer von Verwaltungsgerichtsverfahren sehr zur Beschleunigung von Verkehrsinfrastrukturplanungen bei.

Die Regelungen des Gesetzes haben sich in der Praxis bewährt.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes ist notwendig. Das gesetzgeberische Ziel, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern nach den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich gestiegenen Verkehrs auszubauen, wird bis zur jetzigen Geltungsdauer des Gesetzes noch nicht erreicht sein. In den neuen Ländern sind beschleunigte Planungsverfahren im Verkehrsbereich weiterhin erforderlich.

Bis zum 31. Dezember 2010 werden in den neuen Ländern die wichtigsten Planungsverfahren eingeleitet sein und somit noch unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2010 reicht somit nach jetzigen Erkenntnissen aus, um das Gesetzgebungsziel zu erreichen.

Ich appelliere an die Mitglieder dieses Hohen Hauses, die Initiative zu unterstützen.

Anlage 6

Erklärung

von Ministerin **Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt sich in erheblichen Teilen auf die Festschreibung des bisher Erreichten. Er enthält insbesondere nicht:

- einen generellen Schlußstrich durch die Beendigung der Privatisierungspflicht im Jahr 2000,
- eine zusätzliche Teilentlastung für nicht mehr benötigten Wohnraum,
- die Lösung der Fälle negativer Restitution sowie
- die Abkehr von einer Freikaufregelung.

Der Gesetzentwurf entspricht zudem den wesentlichen Forderungen des Gesamtverbandes der Wohnungswirtschaft (GdW) nur eingeschränkt, und zwar insoweit, als für einzelne Unternehmen ein Schlußstrich gezogen werden kann.

Die im Entwurf enthaltene Freikaufregelung kann kein breiter Lösungsansatz für die betroffenen Unternehmen sein. Insbesondere die Unternehmen, die von der Freikaufregelung Gebrauch machen müßten, sind finanziell am wenigsten dazu in der Lage.

(D)

(A) Der Antrag berücksichtigt außerdem nicht, daß eine erhebliche Zahl von Unternehmen ihre jetzige Privatisierungspflicht und ihre Erlösabführungspflicht ganz oder in hohem Maße bereits erfüllt hat. Die Reduzierung der Privatisierungsquote auf 5 % für den Fall der Privatisierung zugunsten der Mieter würde zu einer unangemessenen Ungleichbehandlung der Unternehmen führen. Im übrigen besteht bereits nach der jetzigen Regelungslage die Gefahr der Aufhebung und Rückforderung der Teilentlastung dann nicht, wenn dieser geringe Erfüllungsstand der Privatisierungsverpflichtung tatsächlich nicht zu vertreten ist.

Der Entwurf erschwert zudem die Durchsetzung dringend erforderlicher weitergehender Regelungen, z. B. das notwendige Auslaufen der Privatisierungspflicht im Jahr 2000 und die Schaffung von besonderen Regelungen für Bestände, die aus strukturellen Gründen ganz oder überwiegend leerstehen. In bezug auf Objekte, die im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen zur Leerstands-beseitigung zurückgebaut werden sollen, muß eine nachträgliche Entschuldung möglich sein. Auch dies sieht der Entwurf nicht vor. Schließlich wird er mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Reihe von Vollzugsproblemen aufwerfen.

Anlage 7

Erklärung

(B) von Staatsminister **Reinhold Bocklet** (Bayern)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern stimmt dem Gesetzentwurf nicht zu und kann dementsprechend auch die Ausschlußempfehlungen nicht mittragen.

Der Gesetzentwurf regelt die Abgabe von Abtreibungspillen vor dem Hintergrund der erwarteten Zu-

lassung der Abtreibungspille Mifegyne. Der Freistaat Bayern lehnt die generelle Einführung von Abtreibungspillen jedoch ab. (C)

Er ist der Auffassung, daß vor allem zum Schutz des Lebens ungeborener Kinder die Einführung der Abtreibungspille in der Bundesrepublik Deutschland verhindert werden sollte. Es besteht die Gefahr, daß durch die Möglichkeit des **medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs** die Tötung ungeborener Kinder bagatellisiert wird und die Hemmschwelle für Abtreibungen weiter sinkt. Dies wird verstärkt durch die weit verbreitete falsche Annahme, die Abtreibungspille sei im Vergleich zum chirurgischen Eingriff die schonendere Abbruchmethode. In vielen Fällen ist die medikamentöse Abtreibung für die Frau sogar noch belastender als der chirurgische Eingriff.

Nach Angaben des Herstellers kann die Abtreibungspille nur bis zum Ende der siebten Schwangerschaftswoche ohne gravierende Komplikationen für die Frau angewendet werden. Dadurch bleibt der werdenden Mutter nach Feststellung der Schwangerschaft nur wenig Zeit für ihre Entscheidung. Die verkürzte Bedenkzeit beeinträchtigt die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Schwangerschaftskonfliktberatung und damit die Entscheidungsfindung der betroffenen Frau. Es ist daher zu befürchten, daß das geltende Beratungskonzept, das von einer Bedenkzeit bis zur zwölften Schwangerschaftswoche ausgeht, bei Frühabtreibungen unterlaufen wird.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung, mit der der Staat seine verfassungsrechtlich gebotene Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen Kind erfüllt, wird somit zu einer „pro forma“ ablaufenden Konfliktberatung. Die grundsätzliche Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs droht aus dem Bewußtsein der Gesellschaft zu geraten. Es besteht die Gefahr, daß die Abtreibungspille zu einem der Mittel der Familienplanung wird. (D)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf können diese Bedenken nicht ausgeräumt werden.

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

739. Sitzung

Bonn, Freitag, den 11. Juni 1999

Inhalt:

Worte des Gedenkens zum Tode des früheren Niedersächsischen Ministerpräsidenten Alfred Kubel.	227 A	Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 62/99)	229 C
Zur Tagesordnung.	227 B	Heidrun Merk (Niedersachsen) . . .	229 C
1. Gesetz zu dem Notenwechsel vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 307/99)	229 B	Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag – Annahme einer Entschliebung	230 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG.	243* A	5. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen und zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 304/99)	230 C
2. Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Seeschifffahrt (Drucksache 308/99)	229 B	Erwin Teufel (Baden-Württemberg)	230 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG.	243* A	Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) . . .	244* B
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 324/99)	227 C	Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	231 C
Beate Hübner (Berlin)	227 D	6. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze – Widerruf der Straf- und Strafrechtsaussetzung – (... StrÄndG) – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 312/99)	231 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	229 B	Dr. Franz Josef Jung (Hessen)	244* B
4. Entwurf eines Gesetzes zur Steuerbefreiung von Prämienzahlungen im Zusammenhang mit einer freiwilligen Arbeitszeitreduzierung zwecks Förderung der Beschäftigung (Prämiengesetz – PräG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG –		Beschluß: Erneute Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Dr. Christean Wagner (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR	231 D
		7. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Sachsen und	

- | | | | |
|--|--------|--|--------|
| Berlin, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO
BR – (Drucksache 348/99) | 232 A | 13. Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 112/99) | 239 D |
| Günter Meyer (Sachsen) | 245* B | Beschluß: Stellungnahme | 239 D |
| Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse | 232 A | 14. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Entsendung von Arbeitnehmern mit Staatsangehörigkeit eines dritten Landes im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen | |
| 8. a) Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der aktiven Milcherzeuger – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 243/99) | | Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit auf in der Gemeinschaft niedergelassene Staatsangehörige dritter Länder – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 133/99) | 229 B |
| b) Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der aktiven Milchquotenbewirtschaftler – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 257/99) | 233 C | Beschluß: Stellungnahme | 243* B |
| Beschluß zu a) und b): Annahme einer Entschließung in der festgelegten Fassung | 233 D | 15. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Möglichkeit, auf arbeitsintensive Dienstleistungen versuchsweise einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 213/99) | 239 D |
| Mitteilung: Der Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 87/98 wird für erledigt erklärt | 233 D | Heidrun Merk (Niedersachsen) | 240 A |
| 9. Entschließung des Bundesrates zur Schaffung neuer Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 318/99) | 233 D | Beschluß: Stellungnahme | 240 D |
| Beschluß: Die Entschließung wird nicht gefaßt | 233 D | 16. Entschließung des Europäischen Parlaments zu den neuen Chancen der Europäischen Union beim Export von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien (Drucksache 86/99) | 240 D |
| 10. Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 248/99) | 235 A | Beschluß: Annahme einer Entschließung | 241 A |
| Reinhold Bocklet (Bayern) | 246* B | 17. Erste Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 262/99) | 229 B |
| Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 235 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG | 243* C |
| 11. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft (Drucksache 249/99) | 235 A | 18. Siebente Verordnung zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (Drucksache 263/99) | 229 B |
| Dr. Arno Walter (Saarland) | 235 B | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen | 243* A |
| Alfred Sauter (Bayern) | 236 D | 19. Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT –) (Drucksache 260/99) | 229 B |
| Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz | 238 B | Christine Lieberknecht (Thüringen) | 243* D |
| Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 239 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen | 243* B |
| 12. Entwurf eines Gesetzes zum Rahmenabkommen vom 28. Oktober 1996 über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (Drucksache 250/99) | 229 B | | |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 243* A | | |

20. Verordnung über die **Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laage** (Drucksache 251/99) 229 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 243* C
21. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsgruppe „Wirtschaftsfragen – Dienste der Informationsgesellschaft“**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 130/99) 229 B
Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 130/1/99 243* C
22. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung **„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 264/99) 229 B
Beschluß: Staatssekretär Dr. Bodo Richter (Sachsen-Anhalt) wird benannt 243* C
23. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 323/99) 229 B
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 243* D
24. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 326/99) 232 A
Helmut Holter (Mecklenburg-Vorpommern) 232 A
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 245* D
Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung 233 C
25. Entschließung des Bundesrates zur **Realisierung der prioritären Projekte zum Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes** – Antrag der Länder Thüringen und Bayern, Berlin, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 319/99) 234 A
Franz Schuster (Thüringen) 234 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 234 D
- Nächste Sitzungen.** 241 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 241 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 241 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Roland Koch, Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Alfred Sauter, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Beate Hübner, Senatorin für Gesundheit und Soziales

Brandenburg:

Dr. Jürgen Linde, Minister und Chef der Staatskanzlei

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, überregionalen Verkehr und Außenhandel und Senator für Arbeit

Hamburg:

Ortwin Runde, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Krista Sager, Zweite Bürgermeisterin und Präsidentin der Behörde für Wissenschaft und Forschung

Hessen:

Dr. Franz Josef Jung, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident und Justizminister

Helmut Holter, Minister für Arbeit und Bau

Niedersachsen:

Heidrun Merk, Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales

Nordrhein-Westfalen:

Jochen Dieckmann, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Saarland:

Reinhard Klimmt, Ministerpräsident

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Günter Meyer, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen beim Bund

Franz Schuster, Minister für Wirtschaft und Infrastruktur

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Lothar Ibrügger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen